

Verordnung über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossen- schaften.

Vom 17. Juli 1958

Die schnelle Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften schafft für die Betreuung der Tierbestände hinsichtlich Vorbeugung und Bekämpfung von Tierkrankheiten und Tierseuchen günstigere Bedingungen. Zur Förderung der vorbeugenden Maßnahmen und der Bekämpfung von Tierkrankheiten erfolgt der Aufbau des sozialistischen Veterinärwesens vor allem durch die Einrichtung staatlicher Tierarztpraxen. Sie haben bei der Entwicklung der tierischen Produktion, vor allem in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern, große Aufgaben zu erfüllen. Um die Pflege und Haltung der Viehbestände in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu verbessern und die Einhaltung der notwendigen veterinärhygienischen Maßnahmen zu sichern, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Kosten für die prophylaktischen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der Zucht- und Nutzviehbestände landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, der Viehbestände der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie der in der individuellen Hauswirtschaft gehaltenen Tiere von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ III trägt der Staatshaushalt.

(2) Die Kosten für die kurativen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der genossenschaftlichen Viehbestände landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie der Viehbestände der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ I und II werden zu 50 % durch den Staatshaushalt, im übrigen durch die Tierhalter getragen.

(3) Die Kosten für die kurativen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der in der individuellen Hauswirtschaft gehaltenen Tiere von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ III gehen zu Lasten der Tierhalter.

§ 2

(1) Der Rat des Kreises — Veterinärinspektion — hat dafür Sorge zu tragen, daß die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter durch staatliche Tierarztpraxen erfolgt. Dazu ist der Aufbau des staatlichen Veterinärwesens ständig zu fördern. In den Fällen, in denen eine Betreuung durch staatliche Tierarztpraxen zur Zeit noch nicht erfolgen kann, sind landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auch frei praktizierende Tierärzte zur Betreuung der Viehbestände zuzuweisen.

(2) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte sind verpflichtet, die Betreuung der Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder bevorzugt durchzuführen.

§ 3

(1) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte haben durch Beratungen und durch prophylaktische Tätigkeit auf die progressive Entwicklung der Viehwirtschaft in den

landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzuwirken. Im Ergebnis dieser Tätigkeit müssen sich der Gesundheitszustand und die körperliche Entwicklung der von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern gehaltenen Zucht- und Nutztierbestände ständig verbessern.

(2) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte legen alle Maßnahmen, die der Gesunderhaltung und der Entwicklung der Viehbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder ihrer Mitglieder dienen, gemeinsam mit dem Vorstand und dem Viehzuchtbrigadier der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie dem verantwortlichen Oberzootecniker fest.

(3) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte berichten über alle außergewöhnlichen Veränderungen im Viehbestand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder ihrer Mitglieder dem zuständigen Rat des Kreises — Veterinärinspektion —.

§ 4

(1) Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist verpflichtet, alle dringlichen Krankheitsfälle der nach § 2 Abs. 1 zuständigen staatlichen Tierarztpraxis bzw. dem zuständigen frei praktizierenden Tierarzt zu melden. Meldepflichtig sind insbesondere jede Erscheinung einer ansteckenden Krankheit sowie der Verdacht auf eine solche Krankheit, die sich unter den Viehbeständen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder sowie unter Viehbeständen zeigt, die in der Nähe von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gehalten werden.

(2) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte haben alle Maßnahmen zu ergreifen, um Ausbreitungen von Krankheiten zu verhindern. Der Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht einer solchen ist unverzüglich dem zuständigen Rat des Kreises — Veterinärinspektion — mitzuteilen.

§ 5

(1) Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte haben im Rahmen der prophylaktischen Maßnahmen den Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ständig in allen stallhygienischen, weidhygienischen, Aufzucht-, Fütterungs- und Haltungsmaßnahmen zu beraten, um damit einen entscheidenden Einfluß auf die Steigerung der tierischen Produktion zu nehmen.

(2) Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist verpflichtet, den Tierarzt der staatlichen Tierarztpraxis bzw. den frei praktizierenden Tierarzt zu allen Beratungen, die für die Entwicklung der Viehwirtschaft der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft von entscheidender Bedeutung sind, hinzuzuziehen.

§ 6

Die Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen bzw. die frei praktizierenden Tierärzte haben über ihre Tätigkeit gegenüber den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und dem zuständigen Rat des Kreises — Veterinärinspektion — einen Nachweis zu führen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Veterinärinspektion —, die Räte der Bezirke — Veterinärinspektion — sowie vom Minister für Land- und Forstwirtschaft besonders beauftragte Mitarbeiter des Ministe-